



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES**

1014 WIEN, Postfach 100

Urg. Nr. 000051
Postleitzahl bitte angeben
76.017/158-V/1/01

276/ME

Wien, am 10. Dezember 2001

Referent: Hofer

Tel.: 53 126/2307

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über
Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der
Republik Österreich und Tschechischen Republik
Begutachtung

An die
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik samt Vorblatt und Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

21. Jänner 2002

ersucht:

die Österreichische Präsidentenkanzlei
der Rechnungshof
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur

der Rechnungshof
der Verfassungsgerichtshof
der Verwaltungsgerichtshof
die Finanzprokuratur
alle Bundesministerien
das Kabinett der Vizekanzlerin
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen
Landesregierung
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund

Beilagen

Für den Bundesminister
SC Mag. Prantl

Entwurf**Bundesverfassungsgesetz über Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik****Begriffsbestimmungen**

§ 1. Im Sinne dieses Bundesverfassungsgesetzes sind

1. Staatsgrenze: Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik
2. Anlage: Eine der Anlagen 1 bis 10 zum Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze

Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze in den Sektionen II, III, IV, VI und X

§ 2. (1) Der Verlauf der Staatsgrenze wird bestimmt

1. in der Sektion II vom Grenzzeichen II/38-03 bis zum Grenzzeichen II/38-05 – Wirtschaftsobjekt (österreichische Gemeinde Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, einerseits und tschechische Gemeinde Predni Vyton, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 1;
2. in der Sektion II vom Grenzzeichen II/40-6 bis zum Grenzzeichen II/40-8 – Freibach (österreichische Gemeinde Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, einerseits und tschechische Gemeinde Loucovice, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 2;
3. in der Sektion II vom Grenzzeichen II/44-2 bis zum Grenzzeichen II/44-4 – Freibach (österreichische Gemeinde Schönegg, politischer Bezirk Rohrbach, einerseits und tschechische Gemeinde Loucovice, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 3;
4. in der Sektion III vom Grenzzeichenpaar III/35 bis zum Grenzzeichenpaar III/37-5 – Maltsch (österreichische Gemeinde Leopoldschlag, politischer Bezirk Freistadt, einerseits und tschechische Gemeinde Dolni Dvoriste, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 4;
5. in der Sektion IV vom Grenzzeichen IV/13-04 bis zum Grenzzeichen IV/14-1 - Ascherbach (österreichische Gemeinde St. Martin, politischer Bezirk Gmünd, einerseits und tschechische Gemeinde Phorska Ves, Bezirk Cesky Krumlov, andererseits) durch die Anlage 5;
6. in der Sektion VI vom Grenzzeichen VI/27-2 bis zum Grenzzeichen VI/27-7 – Neumühlbach (österreichische Gemeinde Haugschlag, politischer Bezirk Gmünd, einerseits und tschechische Gemeinde Straz nad Nezarkou, Bezirk Jindrichuv Hradec, andererseits) durch die Anlage 6;
7. in der Sektion VI vom Grenzzeichen VI/33-06 bis zum Grenzzeichen VI/34-05 – Grenzbach (österreichische Gemeinde Haugschlag, politischer Bezirk Gmünd, einerseits und tschechische Gemeinde Nova Bystrice, Bezirk Jindrichuv Hradec, andererseits) durch die Anlage 7;
8. in der Sektion VI vom Grenzzeichen VI/47-5 bis zum Grenzzeichen VI/48-4 und vom Grenzzeichen VI/49-04 bis zum Grenzzeichen VI/49-4 – gemeinsamer Grenzweg (österreichische Gemeinde Reingers, politischer Bezirk Gmünd, einerseits und tschechische Gemeinde Nova Bystrice, Bezirk Jindrichuv Hradec, andererseits) durch die Anlage 8;
9. in der Sektion VI vom Grenzzeichen VI/51 bis zum Grenzzeichen VI/52-3 – Braunschlägerbach (österreichische Gemeinde Reingers, politischer Bezirk Gmünd, einerseits und tschechische Gemeinde Stare Mesto pod Landstejnem, Bezirk Jindrichuv Hradec, andererseits) durch die Anlage 9;
10. in der Sektion X vom Grenzzeichen X/27-1 bis zum Grenzzeichen X/27-2 – gemeinsamer Grenzweg (österreichische Gemeinde Bernhardsthal, politischer Bezirk Mistelbach, einerseits und tschechische Gemeinde Valtice, Bezirk Breclav, andererseits) durch die Anlage 10;

(2) Spätere Veränderungen der Lage der in den Anlagen genannten Grenzgewässer und Grenzgräben haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluss.

In-Kraft-Treten und Vollziehung

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt – vorbehaltlich der zur Wirksamkeit seines § 2 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze der Länder Oberösterreich und Niederösterreich – zum gleichen Zeitpunkt in Kraft wie der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze vom 26. Oktober 2001.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Vorblatt

Ziel der Gesetzesinitiative

Innerstaatliche Durchführung der durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze vereinbarten Änderungen des Grenzverlaufs.

Inhalt

Festlegung des Verlaufes der Staatsgrenze in Teilen der Sektionen II, III, IV, VI und X der österreichisch-tschechischen Staatsgrenze durch technische Unterlagen, sowie Festlegung der Unbeweglichkeit der Staatsgrenze, wo diese Änderungen Grenzwässer und Grenzgräben betreffen.

Alternative

Als mögliche Alternative kann nur die Beibehaltung des bisherigen Grenzverlaufes angesehen werden. Dies würde aber die Erkennbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze in den betroffenen Bereichen nicht gewährleisten.

Kosten:

keine

EU-Konformität

Der Regelungsbereich der Europäischen Union erstreckt sich nicht auf diese Angelegenheiten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Durch den am 26.Okttober 2001 in Prag unterzeichneten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze wird die verfassungsrechtlich festgelegte Grenze der Republik Österreich gegen die Tschechische Republik geändert.

Die überwiegende Anzahl der Grenzänderungsfälle bezieht sich auf künstliche oder natürliche Veränderungen von Fluss- bzw. Bachläufen, in denen nach dem Grenzurkundenwerk 1923 die Staatsgrenze verläuft. Im Hinblick auf die vorerwähnte Unbeweglichkeit des Staatsgrenzverlaufes in Wasserläufen ist daher die Staatsgrenze diesen Veränderungen nicht gefolgt und verläuft daher teilweise außerhalb der Bachbette bzw. schneidet diese mehrfach, sodass die klare Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ohne Durchführung von Grenzänderungen nicht gegeben ist.

Zur Durchführung der vereinbarten Gebietsänderungen sind gem. Art. 3 Abs. 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der betroffenen Länder erforderlich.

II. Besonderer Teil

zu § 1:

Da die Worte „Staatsgrenze“ und „Anlage“ mehrfach in diesem Bundesverfassungsgesetz Verwendung finden, erscheint es zweckmäßig, diese Begriffe näher darzulegen um umfangreiche Wortwiederholungen zu vermeiden.

zu § 2 Abs. 1:

Hinsichtlich der Vorgeschichte der einzelnen Grenzänderungsfälle darf auf die Ausführungen in den Erläuterungen in dem Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenze verwiesen werden.

Anzumerken ist, dass sämtliche Grenzänderungsfälle von der durch den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die gemeinsame Staatsgrenze vom 21.12.1973, BGBl.Nr. 344/1975, eingerichteten „Ständigen Österreichisch-Tschechischen Grenzkommission“ unter dem Gesichtspunkt der klaren Erkennbarkeit der Grenzlinie vorgeschlagen worden sind.

Die Grenzänderungen erfolgen jeweils flächengleich. Hinsichtlich der Grenzänderungsfälle nach § 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 sowie hinsichtlich der Grenzänderungsfälle nach § 2 Absatz 1 Ziffer 6 und 9 konnte ein vollständiger Flächenausgleich nur für diese Grenzänderungsfälle jeweils gemeinsam erzielt werden.

zu § 2 Abs. 2:

Die Staatsgrenze wurde in nassen Bereichen mit Ausnahme der Grenzstrecken der Donau, March und unteren Thaya für unbeweglich erklärt. Es erscheint daher zur Klarstellung erforderlich, auch in den durch die Änderungen betroffenen Grenzstrecken den Grenzverlauf von späteren Veränderungen des Gewässers unabhängig zu machen.

zu § 3:

Das In-Kraft-Treten dieses Bundesverfassungsgesetzes muss primär davon abhängig gemacht werden, dass der am 26. Oktober 2001 in Prag unterzeichnete Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über Änderungen des Verlaufes der gemeinsamen Staatsgrenzen in Kraft tritt. Darüber hinaus ist zu beachten, dass innerstaatlich nach Artikel 3 Absatz 2 B-VG übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und der von den vereinbarten Gebietsveränderungen betroffenen Länder erforderlich sind.

Es muss daher das In-Kraft-Treten des § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 und Absatz 2 von der Erlassung eines übereinstimmenden Landesverfassungsgesetzes des Landes Oberösterreich sowie des § 2 Absatz 1 Ziffer 5 bis 10 und Absatz 2 von der Erlassung eines übereinstimmenden Landesverfassungsgesetzes des Landes Niederösterreich abhängig gemacht werden.

Es kann daher der gegenständliche Grenzänderungsvertrag erst dann ratifiziert und damit gemäß seinem Artikel 8 In-Kraft-Treten, wenn außer dem gegenständlichen Bundesverfassungsgesetz die übereinstimmenden Landesverfassungsgesetze beschlossen worden sind. Auf gleiche Weise wurden bereits andere Grenzänderungsverträge behandelt (z.B. mit der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik, BGBl.Nr. 345/1975).

Absatz 2 enthält die Vollzugsklausel.

III. Vollziehungskosten

Das vorliegende Bundesverfassungsgesetz dient zur innerstaatlichen Durchführung des erwähnten Grenzänderungsvertrages. Seine Vollziehung wird keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordern.